



Aufklärung für Begleitpersonen („Helfende Personen“) im radioaktiven Kontrollbereich gemäß §§ 37, 81 StrlSchV

Sehr geehrte Begleitperson,

es liegen Umstände vor, die es sinnvoll erscheinen lassen, dass Sie selbst eine nuklearmedizinisch zu untersuchende Person in den Kontrollbereich begleiten.

Insbesondere entspricht dies auch Ihrem Wunsch. Falls Sie diesen Wunsch nicht haben, wird natürlich die gesamte Betreuung des Patienten von uns übernommen, wie dies auch üblicherweise geschieht. Es handelt sich also, wenn Sie als „Helfende Person“ bzw. Begleitperson den radioaktiven Kontrollbereich betreten, um eine **Ausnahme** und um Ihren Wunsch.

Im Kontrollbereich kann grundsätzlich eine erhöhte Strahlendosis für Sie auftreten. Diese ist üblicherweise vernachlässigbar niedrig. Bei längerem Aufenthalt während der Untersuchung ganz nahe am Patienten kann aber eine Strahlenexposition auftreten, die im Bereich einer Röntgenaufnahme liegt. Meist liegt allerdings die Dosis weit darunter, oftmals ist sie nicht höher als die „Untergrundstrahlung“ außerhalb des Kontrollbereichs.

Sie dürfen den Kontrollbereich nicht betreten, wenn Sie schwanger sind.

Für gebärfähige Frauen, bitte nachfolgend ankreuzen:

- Eine Schwangerschaft ist ausgeschlossen (z. B. Verhütungsmittel u. a.).
- Eine Schwangerschaft ist nicht ausgeschlossen.
- Eine Schwangerschaft liegt vor.

Mit einer konkreten Gefährdung ist Ihr Aufenthalt im Kontrollbereich nicht verbunden. Bitte bedenken Sie, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig im Kontrollbereich arbeiten und hierbei nur sehr geringe Strahlendosen auftreten.

Essen und Trinken sind für Sie im Kontrollbereich verboten.

Über besondere Maßnahmen im speziellen Fall (z. B. Abstand halten, Wechseln von Windeln beim Kleinkind usw.) wurde ich aufgeklärt: _____

(Name in Druckbuchstaben) _____ Geburtsdatum _____

Datum (Unterschrift der Begleitperson) (Unterschrift des –fachkundigen– Arztes)